

Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den wegen der Weimar-Geraer Eisenbahn abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren erteilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Reussischen Gebiete belegene Strecke der Weimar-Geraer Eisenbahn bleibt der Fürstlich Reussischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1. Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Reussischen Staatsbehörden.
2. Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie belegenen Eisenbahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind.
3. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie belegenen Eisenbahnstrecke den betreffenden Fürstlich Reussischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
4. Zu den Kommunalabgaben innerhalb des Fürstlichen Gebietes wird die Weimar-Geraer Eisenbahn nach denselben Grundsätzen herangezogen werden, die für die Kommunalbesteuerung der im Bezirke Gera bereits vorhandenen Preussischen Staatsbahnlinien Anwendung zu finden haben.
5. An Stelle des Eisenbahnabgabentheils, welcher nach dem zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrage vom 26. März 1872 an dem Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmen dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zustehen würde, ist für die Zeit vom 1. Januar 1895 ab auf die Dauer von 5 Jahren eine Abzessionsvergütung von jährlich 3 000 Mark an die Fürstlich Reussische Regierung zu zahlen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Erhebung dieser Abgabe, sofern nicht eine weitere Abzessionsung zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart wird, nach den im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie für die Besteuerung des Eisenbahnbetriebes jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen.